

Gebührenordnung

DRK- Kreisverband Ostholstein e.V.
für die Kindertageseinrichtungen
DRK Kinderhaus am Schwentinepark
& DRK Kita Dorfstraße



für

U3 Kinder (Krippe) & Ü3 Kinder (Elementar)

Inhaltsangabe:

| Inhalt: | Seite: |
|--|---------------|
| § 1 Grundsätzliches | 01 |
| § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren | 02 |
| § 3 Mahnkosten und Rücklastgebühren | 03 |
| § 4 Gebührenschuldner | 03 |
| § 5 Gebührenübersicht | 04 |
| § 6 Kündigung des Betreuungsplatzes | 07 |
| § 7 Besondere Zuschläge | 08 |
| § 8 Datenschutzklausel | 08 |
| § 9 Inkrafttreten | 08 |

§ 1 Grundsätzliches

1. Für die Betreuung in unseren Kindertageseinrichtungen erheben wir eine monatliche Gebühr.
2. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht unter §5 dieser Gebührenordnung.
Hier finden Sie die Gebührentabelle für U3- Krippen- oder Ü3- Elementarbetreuung.
3. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können beim Sozialamt der Stadt Schwentental OT Raisdorf einen Antrag auf Gebühren- oder Geschwisterermäßigung stellen. Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel des Kreises Plön in der jeweils aktuellen Fassung.
Die Bearbeitung der Ermäßigungen bei der Stadt Schwentental kann u. U. eine längere Zeit in Anspruch nehmen und sollte deshalb rechtzeitig beantragt werden. Liegt unserer Geschäftsführung beim Gebührenabruf keine Bewilligung für eine Ermäßigung vor, wird der volle Regelbeitrag abgerufen.
Bitte beachten Sie auch den bewilligten Zeitraum und denken Sie rechtzeitig an eine Weiterbeantragung.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung des Kindes in unseren Kindertageseinrichtungen entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühr wird grundsätzlich zwischen dem 5. und 25. eines Monats für den laufenden Monat, durch eine dem DRK- Kreisverband Ostholstein e.V. erteilte SEPA- Lastschriftermächtigung, abgerufen.
Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Dies gilt auch für Kinder, die von der Krippe in den Elementarbereich wechseln.
2. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Betreuungsgebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch während der Ferien und bei nicht vom Träger des Kinderhauses zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten, wetterbedingter Schließungen, Heizungsausfall, Schließung des Hauses wegen Streik u. ä.) zu zahlen.
4. Für Mitarbeiterfortbildungen kann die Einrichtung (nach rechtzeitiger Bekanntgabe) für fünf Tage im Jahr schließen.
5. Für den ersten Monat zahlen die Krippenkinder keinen Betrag für das Mittagessen. Ab dem zweiten Eingewöhnungsmonat wird das Mittagessen monatlich voll berechnet, auch wenn die Eingewöhnung noch nicht abgeschlossen sein sollte.
6. Beim Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen kann der Platz neu besetzt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.
7. Eine Gebühr für das Mittagessen wird erstattet, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt und die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der Geschäftsführung stellen. Die Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind für diese Zeit in der Gruppe abgemeldet wurde. Eine Erstattung für einzelne Tage ist nicht möglich.
8. Während unserer Schließungszeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird das Mittagessen anteilig bezüglich unserer Betriebstage reduziert.
9. Kann die Betreuungsgebühr durch den DRK- Kreisverband Ostholstein e. V. bei zwei hintereinanderliegenden Abrufen nicht eingezogen werden, erlischt sofort das Anrecht auf den Platz in der Kindertageseinrichtung. **Es erfolgt die fristgerechte Kündigung des Betreuungsplatzes (siehe § 6 Punkt 2).** Die Einforderung der ausstehenden Benutzungs- und Mahngebühren kann dann auch gerichtlich durchgeführt werden.

10. Bei fehlerhafter Berechnung der Betreuungsgebühren ist der DRK- Kreisverband Ostholstein e.V. berechtigt, die Gebühren drei Jahre lang in voller Höhe nachzufordern. Bitte gleichen Sie die abgerufenen Gebühren deshalb regelmäßig ab und informieren Sie unsere Geschäftsführung oder die Kitaleitungen umgehend schriftlich, falls Sie bemerken, dass die Gebühren nicht korrekt abgerufen werden und in der Berechnung ein Fehler vorliegen könnte.

§ 3

Mahnkosten und Rücklastgebühren

Es fallen für Sie folgende Kosten für Rücklasten und Mahnungen an.

1. **Mahnkosten** werden wie folgt erhoben:
 1. Mahnung = 5,00 EUR
 2. Mahnung = 7,50 EUR **es erfolgt die fristgerechte Kündigung des Platzes (siehe auch §2 Punkt 9)**Die Mahngebühren werden nachberechnet, können auch gerichtlich eingefordert werden.
2. **Rücklastgebühren**
Sollte der Gebührenabruf, z.B. aufgrund eines nicht gedeckten Kontostandes, nicht möglich sein, müssen Sie, die auf dem Konto des DRK- Kreisverbandes Ostholstein e. V. anfallenden Kosten einer Lastschriftrückgabe, übernehmen. Die von der Bank erhobenen Rücklastgebühren variieren und werden Ihnen nachberechnet.

Bitte kontaktieren Sie bei Anliegen und Fragen unsere Geschäftsführung. Sie erreichen diese montags und mittwochs von 8.00- 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 04307- 8104611 im DRK Kinderhaus oder unter der E- Mailadresse birgit.sobotta@drk-raisdorf.de

§ 4

Gebührensschuldner

1. **Zur Zahlung der Betreuungsgebühr ist verpflichtet:**
 - 1.1. Der Elternteil, der das Kind angemeldet hat.
 - 1.2. Der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil personensorgeberechtigt ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde.
 - 1.3. Der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
 - 1.4. Eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
 - 1.5. Die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenübersicht

Gebührentabelle für U3 Krippenbetreuung

Für alle angegebenen Zeiten und Gebühren sind Änderungen vorbehalten.

Die Gebührengruppe wird grundsätzlich für ein Kita- Halbjahr gewählt:

1. Halbjahr: 01.08.- 31.01. des laufenden Kita- Jahres

2. Halbjahr: 01.02.- 31.07. des laufenden Kita- Jahres

Änderungen sind generell nur zum oben angegebenen Kita- Halbjahr möglich.
Ein dringend begründeter Mehrbedarf an Betreuungsstunden kann nach Rücksprache mit der Leitung und der Geschäftsführung auch außerhalb der Kita- Halbjahresfristen gewährt werden.

1. Es werden folgende Gebührengruppen angeboten:

| tägliche Stundenzahl | Anmeldezeiten | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Preise pro Monat | Notizen Büro |
|--|-----------------------|--------|----------|----------|------------|---------|------------------------|-----------------|
| bis 4 | 8.00- 12.00 Uhr | | | | | | 230,00 € ohne Essen | |
| bis 5 | 7.00- 12.00 Uhr | | | | | | 265,00 € ohne Essen | |
| Zusätzliche Frühbetreuung | 6.45- 7.00 Uhr | | | | | | 12,00 € | |
| Bitte kreuzen Sie die gewünschte Zeit an. | | | | | | | | |
| Die unten aufgeführten Zeiten sind mit täglichem Essen. | | | | | | | | |
| bis 5 | 8.00- 13.00 Uhr | | | | | | 265,00 € +45,00 € | |
| bis 6 | 7.00- 13.00 Uhr | | | | | | 300,00 € +45,00 € | |
| oder | 7.30- 13.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 14.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 7 | 7.00- 14.00 Uhr | | | | | | 335,00 € 45,00 € | |
| oder | 7.30- 14.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 15.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 8 | 7.00- 15.00 Uhr | | | | | | 370,00 € 45,00 € | |
| oder | 7.30- 15.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 16.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 9 | 7.00- 16.00 Uhr | | | | | | 405,00 € 45,00 € | |
| Zusätzliche Frühbetreuung | 6.45- 7.00 Uhr | | | | | | 12,00 € | |

Gebührentabelle für Ü3 Elementarbetreuung

Für alle angegebenen Zeiten und Gebühren sind Änderungen vorbehalten.

Die Gebührengruppe wird grundsätzlich für ein Kita- Halbjahr gewählt:

1. Halbjahr: 01.08.- 31.01. des laufenden Kita- Jahres

2. Halbjahr: 01.02.- 31.07. des laufenden Kita- Jahres

Änderungen sind generell nur zum oben angegebenen Kita- Halbjahr möglich.

Ein dringend begründeter Mehrbedarf an Betreuungsstunden kann nach Rücksprache mit der Leitung und der Geschäftsführung auch außerhalb der Kita- Halbjahresfristen gewährt werden.

2. Es werden folgende Gebührengruppen angeboten:

| tägliche Stundenzahl | Anmeldezeiten | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Preise pro Monat | Notizen Büro |
|--|-----------------------|--------|----------|----------|------------|---------|-----------------------|-----------------|
| bis 4 | 8.00- 12.00 Uhr | | | | | | 150,00€ ohne Essen | |
| bis 5 | 7.00- 12.00 Uhr | | | | | | 170,00€ ohne Essen | |
| Zusätzliche Frühbetreuung | 6.45- 7.00 Uhr | | | | | | 10,00€ | |
| Bitte kreuzen Sie die gewünschte Zeit an. | | | | | | | | |
| Die unten aufgeführten Zeiten sind mit täglichem Essen. | | | | | | | | |
| bis 5 | 8.00- 13.00 Uhr | | | | | | 170,00 € +45,00 € | |
| bis 6 | 7.00- 13.00 Uhr | | | | | | 195,00 € +45,00 € | |
| oder | 7.30- 13.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 14.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 7 | 7.00- 14.00 Uhr | | | | | | 220,00 € 45,00 € | |
| oder | 7.30- 14.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 15.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 8 | 7.00- 15.00 Uhr | | | | | | 245,00 € 45,00 € | |
| oder | 7.30- 15.30 Uhr | | | | | | | |
| oder | 8.00- 16.00 Uhr | | | | | | | |
| bis 9 | 7.00- 16.00 Uhr | | | | | | 270,00 € 45,00 € | |
| Zusätzliche Frühbetreuung | 6.45- 7.00 Uhr | | | | | | 10,00 € | |

3. **Wichtige Zusätze für Krippe und Elementar**

Aus den angemeldeten Betreuungszeiten ermitteln wir die täglichen Stundenzahlen, aus denen sich die Gebührengruppe für ein Kita- Halbjahr ergibt. Ganztagskinder können, nach Beendigung des Essens, frühestens um 13.00 Uhr abgeholt werden.

4. **Betreuungs- Bons** (weiterhin Bons genannt)

Mit unseren Bons können Sie Ihre gewählte Gebührengruppe verlängern!

Bitte beachten Sie:

Unter Umständen ist es günstiger für Sie, wenn Sie eine höhere Gebührengruppe wählen, als Bons zu kaufen. Bei einer höheren Gebührengruppe wird dann auch die Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

Die Kosten für die Bons werden mit dem nächsten Gebührenabruf direkt eingezogen. Dadurch können diese zusätzlichen Betreuungskosten ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden.

Für Bons können keine Beitrags- bzw. Geschwisterermäßigungen gewährt werden.

- Sie können beliebig viele Bons pro Monat nutzen.
- Die Bons kaufen Sie, wenn möglich, im Voraus, im akuten Notfall auch nachträglich im Büro.
- Die Kosten für einen Bon belaufen sich für Kinder unter 3 Jahren auf 9,00 €, für Kinder über 3 Jahren auf 6,50 € pro angefangener Stunde.
- **Die zusätzlichen Zeiten melden Sie nach Möglichkeit bei den Gruppenmitarbeitern vorab an.**
- Die Bons können für den Frühdienst 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr (es sind zwei Bons nötig) und für die Anmeldezeiten zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr genutzt werden. Für die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr greift § 7 Punkt 2 dieser Gebührenordnung.
- Bitte geben Sie den Bon unaufgefordert bei den diensthabenden Mitarbeitern ab oder kaufen diesen umgehend im Büro.
- Eine Rückerstattung für nicht benötigte Bons ist nicht möglich.

Eine Betreuung vor 6:45 Uhr oder nach 16:00 Uhr kann grundsätzlich nicht, auch nicht über Bons, angeboten werden.

5. **Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen!**

Sollten Kinder **verspätet** nach Beendigung der **Anmeldezeit** abgeholt werden, benötigen Sie einen Bon. Diesen erwerben Sie im Büro.

6. Sollten Kinder **verspätet** nach Beendigung der **Öffnungszeit** abgeholt werden, werden wir Ihnen eine schriftliche Verwarnung aushändigen und im Wiederholungsfall die zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Kind erheben. Dieser Betrag wird beim nächsten Gebührenabruf mit den monatlichen Betreuungskosten eingezogen.

§ 6 Kündigung des Betreuungsplatzes

1. Kündigung des Betreuungsplatzes

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag im Zeitraum zwischen 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Betreuungsjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats **schriftlich** kündigen. Die fristgerechte Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli des Betreuungsjahres ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Über Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. Umzug der Familie) entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit der Leitung des Hauses.

Krippenkinder wechseln automatisch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Elementarbereich, sobald ein Platz zur Verfügung steht. Dies kann jedoch u. U. erst nach den Sommerferien der Fall sein, da durch den Wechsel der Vorschulkinder in die Schule freie Plätze in den Gruppen zur Verfügung stehen.

Für U3- Kinder, die über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe bleiben oder in altersgemischten Gruppen untergebracht sind, werden die Gebühren automatisch im Folgemonat nach dem dritten Geburtstag auf Ü3- Gebühren gesenkt.

Für Kinder im Elementarbereich, die im Sommer des laufenden Kita- Jahres eingeschult werden, endet das Betreuungsjahr automatisch zum 31.07. des laufenden Kita- Jahres. Eine Abmeldung der Elementarkinder erfolgt in diesem Fall automatisch durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Bitte bedenken Sie, dass Sie für Ihr Kind rechtzeitig eine separate Anmeldung für die OGTS (Offene Ganztagschule) ausfüllen müssen!

Vorschulkinder, die im laufenden Jahr eine Zusage für die OGTS erhalten, wechseln zum 01.08. des Jahres. Die Gebühren werden automatisch der aktuellen Gebührenordnung der OGTS angepasst.

2. Kündigung durch den Träger

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann,
- wenn die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird,
- wenn mit den Personensorgeberechtigten keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.
- wenn die Gebühren nicht bezahlt werden (siehe auch Gebührenordnung § 2 Nr. 9)

§ 7 Besondere Zuschläge

1. Mittagessen

Für das tägliche Mittagessen werden Kosten in Höhe der gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Beiträge werden zusammen mit den Benutzungsgebühren von Ihrem Konto eingezogen.

2. Sonderfälle

Um allen Familien in Sonderfällen unabhängig von der angemeldeten Gebührengruppe eine Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen, besteht folgende Option:

- Eine Anmeldung zum Mittagessen in Notfällen ist möglich.
- Die Abholung kann erst um 13.00 Uhr erfolgen.
- Die Anmeldung findet ausschließlich im Büro statt.
- Die Gebühren werden beim nächsten Gebührenabruf direkt eingezogen.

| Mindestkosten für U3- Kinder | | Mindestkosten für Ü3- Kinder | |
|--|----------------|--|---------------|
| Mittagessen | 2,50 € | Mittagessen | 2,50 € |
| Betreuungsstunde für U3 von 12:00-13:00 Uhr | 9,00 € | Betreuungsstunde für Ü3 von 12:00-13:00 Uhr | 6,50 € |
| Summe: | 11,50 € | Summe: | 9,00 € |

Jede weitere Betreuungsstunde muss mit einem weiteren Betreuungs- Bon bezahlt werden (siehe auch §5 Punkt 4). Diese übergeben Sie den Fachkräften beim Abholen des Kindes.

Das Mittagessen in einem Sonderfall, z.B. Beerdigung, nicht verschiebbare Termine, Facharztbesuch, Deutschkurs etc. muss **spätestens** am Tag des Bedarfes bis 8.30 Uhr im Büro angemeldet werden.

Sollten es nach 8.30 Uhr einen Notfall geben, z.B. Stau, Unfall, entscheidet die Leitung, ob eine Anmeldung zum Essen machbar ist. Ansonsten wird das Kind ohne mitzuessen bis zur Abholung betreut. Die nötigen Betreuungs- Bons erwerben Sie umgehend und unaufgefordert im Büro.

3. **Portfolios und Aktionen**

Im Laufe der Kita- Zeit wird die Entwicklung Ihres Kindes durch diverse Fotos dokumentiert und in Entwicklungsportfolios dargestellt.

Die Kosten belaufen sich auf 10,00 € für Ü3- und 15,00 € für U3- Kinder einmalig pro Kita- Jahr. Es werden Fotos- und Versandkosten davon abgerechnet.

Mit dem ersten Gebührenabruf wird die Summe vom Träger eingezogen.

Durch Aushänge/ Elternpost werden wir Sie im Laufe des Jahres informieren, wenn wir etwas für Ihr Kind/ für die Gruppe benötigen (z.B. Taschentücher, Tee, buntes Papier, Laminier- Prospekthüllen oder Eintrittsgelder für Weihnachtsmärchen und Aktionen für Ü3- Kinder).

Bei Nichtteilnahme an den Aktionen erfolgt keine Erstattung des Geldes durch die Kindertageseinrichtungen.

§ 8

Datenschutzklausel

Die Kindertageseinrichtungen dürfen die zur Durchführung dieser Gebührenordnung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab 15.05.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Ostholstein e.V.